



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.324/1-V/5/89

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	57. GE 9. 89
Datum:	20. JUNI 1989
Verteilt	23. 6. 89 <i>hille</i>

L. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Entwurf eines Rechnungslegungsgesetzes 1989;
Begutachtungsverfahren

Das BKA-VD übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf eines Rechnungslegungsgesetzes 1989.

16. Juni 1989
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Nunmeis



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.324/1-V/5/88

An das
Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	10.030/94-I 3/86 14. Juni 1988

Betrifft: Entwurf eines Rechnungslegungsgesetzes 1989;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit dem oben zitierten Schreiben übermittelten Entwurf eines Rechnungslegungsgesetzes 1989 nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Aus legistischer Sicht:

1. Zur Zitierung des Handelsgesetzbuches (Einleitungsklausel des Art. 1 des Entwurfes sowie §§ 24 Abs. I und 24a Kreditwesengesetz in Art. VI Z 1 lit.a bzw. Z 2 des Entwurfes) wird folgendes bemerkt:

Es wird vorgeschlagen, das deutsche Reichsgesetzblatt mit "dRGBl" und überhaupt das HGB, wie andere Rechtsvorschriften reichsdeutscher Herkunft, abweichend von der bisherigen Übung wie folgt zu zitieren (vgl. Punkt A 8 der Legistischen Richtlinien 1979): "Handelsgesetzbuch, dRGBl 1897 S 219".

- 2 -

II. Datenschutz

Aus datenschutzrechtlicher Sicht (vgl. §§ 241 Abs. 4 und 266 Z 7 lit b) wird folgendes bemerkt:

1. Es wird auf das Besprechungsergebnis vom 24.11.1987 im Bundesministerium für Justiz hingewiesen, wonach mit Vertretern der Sozialpartner die Einigung erzielt wurde, zum einen eine Aufgliederung in aktive und passive Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vorzunehmen und zum anderen eine Anonymisierungsschutzklausel einzuführen, wonach eine statistische Klasse mehr als drei Elemente enthalten soll.
2. Die in den Erläuternden Bemerkungen, S 50 f, angeführte Praxis der statistischen Darstellung wäre richtig darzustellen. Die Verordnung, mit der statistische Erhebungen über den Stand und die Entwicklung der industriellen Gütererzeugung angeordnet werden, BGBl. Nr. 406/1969 idgF., ordnet beispielsweise in § 7 an, daß "bei der Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Erhebungen ... zur Wahrung des Betriebsgeheimnisses Produktions- und sonstige erforderliche Daten nur dann gesondert ausgewiesen werden, wenn diese mehr als drei Unternehmen betreffen, ...". Dieser Standard ist in zahlreichen anderen statistischen Regelungen übernommen worden und stellt die gängige Praxis dar.
3. Im gegebenen Zusammenhang ist zu bemerken, daß eine große Anzahl von Unternehmen drei Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder aufweisen und daher - sollte die Entwurfsbestimmung der Praxis statistischer Regelungen angepaßt werden - unter die Begünstigung, nicht aufgliedern zu müssen, fielen.

Es stellt sich die Frage, ob das Bundesministerium für Justiz Gründe anführen könnte, die eine Einschränkung des Geheimhaltungsanspruches iSd. § 1 Abs.2 des

- 3 -

Datenschutzgesetzes rechtfertigten und daher eine Aufgliederung auch dann erlaubten, wenn nicht mehr als drei Elemente in einer statistischen Größe enthalten sind. Ob beispielsweise die angestrebte EG-Konformität der in Rede stehenden Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes es gebietet, die Aufgliederung schon dann vorzunehmen, wenn mehr als zwei Personen betroffen sind und diese iSd Art. 8 Abs. 2 MRK für das wirtschaftliche Wohl des Landes notwendig ist, ist durch das Bundesministerium für Justiz zu beurteilen.

Die Anführung des § 18 des Datenschutzgesetzes im Gesetzestext der in Rede stehenden Bestimmungen könnte zwar unterbleiben, die Vollzugspraxis datenschutzrechtlicher Bestimmungen hat jedoch gezeigt, daß eine bloße Bezugnahme in den Erläuternden Bemerkungen zu geringe Beachtung findet.

4. Zur Zitierung des Datenschutzgesetzes wird auf die inzwischen ergangenen Novellen, BGBl. Nr. 605/1987 und 233/1988, hingewiesen.

III. Volksgruppen

Zu den volksgruppenrechtlichen Regelungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 193 Abs. 3 (Art. I Z 9 des Entwurfs):

"Die Verfassungsnorm des Art. 66 Abs. 3 des Staatsvertrags von Saint-Germain, BGBl. 303/1920, verbietet, österreichischen Staatsbürgern u.a. "im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr ... Beschränkungen" aufzuerlegen. Diese Freiheit der Wahl irgendeiner Sprache im Geschäftsverkehr ist gegenüber dem Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Staatssprache Deutsch (Art. 8 B-VG) bzw. volksgruppenrechtlichen Amtsspracheregelungen abzugrenzen.

- 4 -

Hinsichtlich der Jahresabschlüsse ist somit zu differenzieren, ob sie kraft Gesetzes für die Einreichung beim Handelsregister und die Veröffentlichung in Betracht kommen oder nicht. Nur in ersterem Fall wird der Bereich der Amtssprache berührt und kann die Verwendung der deutschen Sprache vorgeschrieben werden. Als Grundsatz kann gelten, daß das, was beim Handelsregister zu hinterlegen ist (d.h. einschließlich des Bestätigungsvermerks bzw. allfälliger sonstiger Erklärungen gem. § 274 des Entwurfs), in deutscher Sprache aufzuliegen hat. Es dürfte sich empfehlen, diese grundsätzliche Trennung nach der Sprachverwendung bereits an möglichst früher Stelle in Art. I Z 9 des Entwurfs, durchaus etwa anstelle der bisherigen undifferenzierten Aussage in § 193 Abs. 3 auszusprechen. Eine andere Frage ist, ob und in welchem Umfang innerhalb des hier umrissenen Amtssprachenbereichs auch eine Volksgruppensprache verwendet werden darf. Wenn, wie im Entwurf vorgesehen, diesbezüglich auf die volksgruppenrechtlichen Bestimmungen lediglich verwiesen wird ("unbeschadet..."), kommen die Bestimmungen des Abschnittes V des Volksgruppengesetzes, BGBl.Nr 396/1976, über die Amtssprache zur Anwendung. Gemäß § 18 leg. cit., wonach "die öffentlichen Bücher ... in deutscher Sprache zu führen", sind, kann somit die Eingabe an das Handelsregister, sofern vor dem Registergericht eine der Volksgruppensprachen als zusätzliche Amtssprache zugelassen ist, in einer dieser Sprachen erfolgen. Dies gilt auch für die eingereichten Unterlagen (Jahresabschluß usw.), zumal das Volksgruppengesetz - das im übrigen für das Handelsregister keine besonderen Regelungen vorsieht - in § 19 Abs. 4 anordnet, daß die Abs. 1 bis 3 des § 19 "auf die Hinterlegung von Urkunden sinngemäß anzuwenden" sind. Gemäß § 19 Abs. 2 ist es dann aber Sache des Gerichts, von der "Urkunde.... unverzüglich eine Übersetzung herzustellen oder herstellen zu lassen", was gem. § 22 Abs. 1 leg.cit. zur Folge hat, daß die Kosten

- 5 -

und Gebühren der Übersetzung von Amts wegen zu tragen sind. In diesem zuletzt genannten Punkt sind insoweit die Erläuterungen zu § 277 (S.93) unrichtig. Das BKA-VD ersucht allerdings, aufgrund dieser Ausführungen keine den Erläuterungen entsprechende Übersetzungs- und Kostentragungspflicht in den Entwurf aufzunehmen, da eine derartige Überwälzung der Verpflichtung auf die Parteien einen eklatanten Widerspruch zu dem sonst für alle anderen öffentlichen Bücher geltenden - volksgruppenfreundlichen - System der Verteilung der Übersetzungspflichten und -kosten bedeuten würde.

Zum volksgruppen-rechtlichen Aspekt, d.h. unbeschadet der Bemerkungen in Zusammenhang mit dem Staatsvertrag von Saint Germain, sei somit zum zweiten Halbsatz des § 193 Abs. 3 zusammenfassend festgestellt, daß insoweit gegen die Textierung kein Einwand besteht und der Hinweis auf die "volksgruppenrechtlichen Bestimmungen" lediglich eine Klarstellung bedeutet.

Zu § 277 (Art. I Z 9):

Hinsichtlich der Erläuterungen darf auf die Ausführungen zu § 193 Abs. 3 verwiesen werden.

Da in § 277 erstmals die "Offenlegung" bzw. Veröffentlichung des Jahresabschlusses usw. eingehend geregelt wird, sei an dieser Stelle bemerkt, daß die zu § 193 Abs. 3 vorgebrachten Ausführungen zur Sprachenverwendung auf eine Form der Veröffentlichung, zu der das Gericht inhaltlich nichts beiträgt und die auch nicht als Hinterlegung qualifiziert werden kann, nicht anwendbar sind. Vielmehr besteht in diesen Fällen kein Einwand gegen eine Vorschrift, wonach derartige Veröffentlichungen in deutscher Sprache zu erfolgen haben, (ohne daß "Veröffentlichungen" in einer Volksgruppensprache von rechtlicher Relevanz wären). Dies sollte allerdings an entsprechender Stelle im Entwurf ausdrücklich gesagt werden.

- 6 -

Die vorgesehene Veröffentlichungspflicht bezweckt ja die Information des Publikums, mit welchem Zweck sich der Gebrauch einer beliebigen Sprache nicht vereinbaren ließe. Vernünftigerweise ist davon auszugehen, daß Informationspflichten überhaupt nicht unter den genannten Artikel fallen. Hier muß die Erwägung in Vordergrund stehen, daß der Adressat der Information diese auch verstehen können soll. Unter den in Österreich gegebenen Verhältnissen kann dieser Zweck nur durch die Verwendung der deutschen Sprache erreicht werden und es bestehen daher keine Bedenken, diese für die Veröffentlichung vorzuschreiben, ohne daß die Verwendung einer Volksgruppensprache zugelassen werden müßte. Gleiches gilt wohl auch für den Sonderfall der Erleichterung gem. § 278 Z 4 des Entwurfs, da das Gericht hier offenbar ausschließlich die bloße Verteilung des Jahresabschlusses besorgt.

Zu § 280 Abs. 2 (Art. I Z 9).

Es wäre der - wenn auch praktisch derzeit wohl bedeutungslose - Fall zu berücksichtigen, daß der ausländische Konzernabschluß in einer Volksgruppensprache verfaßt ist. Bejahendenfalls wäre die Verwendung dieser Sprache in dem zu § 193 Abs. 3 dargelegten Umfang zulässig."

IV. Zu den einzelnen Bemerkungen:

Zu § 193 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfs):

Das Wort "zeitgerecht" in Abs. 2 erscheint als zu vage, vorzuziehen wäre das Wort "unverzüglich" oder die Wendung "innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit" (§ 193 Abs. 2 HGB in der Fassung des Entwurfes).

Zu § 186 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

In § 182 Abs. 1 des Entwurfes wird "Gewinn oder Verlust" statt bisher "Gewinn und Verlust" (§ 337 HGB in der geltenden

- 7 -

Fassung) gesetzt; daher sollte es wohl auch in § 186 Abs. 2 HGB "Gewinn oder Verlust" und nicht "Gewinn und Verlust" heißen.

Zu § 20 HGB (Art. I Z 9)

Die "besonderen Umstände" wären näher zu determinieren.

Zu § 207 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

Das Wort "dafür" in Abs. 3 könnte auch auf das Wort "beibehalten" bezogen werden. Daher sollte stattdessen vielleicht die Wortfolge "für die Abschreibung" gesetzt werden.

Zu § 212 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

In Abs. 1 sollte es statt "sieben Jahre" besser "sieben Jahre lang" heißen.

In Abs. 2 sollte es besser heißen "die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres an" oder "die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres".

Zu § 214 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

Statt "zu fertigen" sollte es besser "anzufertigen" heißen, wie z.B. in § 17 Abs. 1 AVG.

Zu § 215 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

Statt "im" muß es richtig "in" heißen.

Zu § 217 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

In Abs. 1 lit.b und c würde sich aus sprachlicher Sicht die Setzung der unbestimmten Artikel "ein" bzw. "eine" zu Beginn der lit.b und c empfehlen. Der Regel nach wäre überdies der Absatz durch arabische Ziffern und nicht durch literae zu gliedern.

- 8 -

Zu § 218 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

Daß - nach Abs. 6 - das Gericht die "angemessene Entlohnung" (ein Begriff, der die zu treffende Entscheidung bereits ausreichend determiniert, VfSlg. 3573) für die Tätigkeit der Abschlußprüfer "unter Bedachtnahme auf die Honorarordnung (§ 17 Abs. 2 des Wirtschaftstrehänder-Kammergesetzes BGBl.Nr. 1948/20)" bestimmen soll, ist vom Standpunkt des Art. 18 B-VG nicht unproblematisch, weil sich u.U. widersprüchliche Determinanten ergeben. Vom Standpunkt des BKA-VD wäre es vorzuziehen, ungeachtet der zitierten Entscheidung des VfGH, nähere Determinanten für die Angemessenheit anzuführen.

Zu § 221 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

In Abs. 3 muß es statt "Tatbeständen" richtig "Tatbestände" heißen.

Zu § 222 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

Die Wendung in Abs. 3 Satz 1 "nach der für seine anderen Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung" vermittelt den Eindruck, daß insgesamt höchstens zwei Gliederungssysteme denkbar seien, nämlich die für den geschäftlich bedeutendsten und die für die übrigen Geschäftszweige. Sollten hingegen mehr als zwei vorgeschriebene Gliederungssysteme denkbar sein, so würde es sich empfehlen, in der genannten Wendung nach dem Wort "Geschäftszweige" das Wort "jeweils" einzufügen.

Zu § 228 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

Im ersten Halbsatz des zweiten Absatzes kommt zweimal das Wort "Beteiligung" vor, obwohl offenbar erkennbar ist, daß jeweils Verschiedenes gemeint ist. Es dürfte sich daher empfehlen, zur Unterscheidung vom in Abs. 1 umschriebenen Begriff der Beteiligung statt "Beteiligung als persönlich haftender

- 9 -

Gesellschafter" und statt "Beteiligungen an Personengesellschaften" einen anderen Ausdruck zu wählen, beispielsweise "Teilnahme(n) an" (wie in §§ 112, 113 Abs. 3 HGB oder "Mitgliedschaft(en) bei" (wie nach §§ 1176 ff ABGB und in den Erläuterungen).

In Abs. 3 scheint statt "am weitestgehenden" "am weitesten gehend", allenfalls auch (nur) "weitestgehenden" sprachlich korrekt zu sein.

Zu § 232 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

Das Wort "von" nach den Worten "sowie aus" in Abs. 1 sollte als sinnstörend entfallen. Die Einfügung eines Beistriches und des Wortes "jeweils" nach dem Wort "Dienstleistungen" sowie die Setzung eines Beistriches nach "Erlösschmälerungen könnten deutlicher machen, daß die Wortgruppe "nach Abzug von Erlösschmälerungen" sich auf beide durch das Wort "sowie" verbundenen Wortgruppen bezieht.

Zu § 233 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfs)

Der Begriff "wesentlich" sollte näher präzisiert werden.

Zu § 236 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

In Z 3 ist die Wendung "über die Herstellungskosten angesetzt" möglicherweise durch unbewußte Wiederholung des Wortes "über" (in "über mehrere Jahre") entstanden, während eigentlich "für die Herstellungskosten" oder "als Herstellungskosten" stehen sollte. Außerdem könnte statt der Wortfolge "und der insgesamt" die Folge "und der, der insgesamt" und nach "Abschlußjahr" ein Beistrich gesetzt werden, wodurch deutlicher würde, daß es sich um zwei verschiedene Beträge handelt.

Zu § 237 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

Der einleitende Satz der Z 2 läßt sich sprachlich nicht, wie dies aber bei den übrigen Ziffern der Fall ist, als Fortsetzung

- 10 -

der einleitenden Wendung des Paragraphen auffassen. Die sprachlich folgerichtige Einpassung dieser Ziffer in den Aufbau des Paragraphen läßt sich ohne Änderung des Sinnes herstellen, in dem man - analog der Z 5 - formuliert:

"die nicht in der Bilanz oder die unter der Bilanz ausgewiesenen Haftungsverhältnisse, auch wenn diesen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen; diese Haftungsverhältnisse sind zu erläutern; Haftungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind jeweils gesondert anzugeben;"

In Z 7 sollte statt "untereinander" besser "voneinander" gesetzt werden, schon um die Wiederholung "untereinander unterscheiden" zu vermeiden.

Ferner ist jeweils zu Beginn von Z 1 lit.a und b, Z 3 lit.a, b und c, Z 6 und Z 8 statt "der" jeweils "den" zu setzen, da auf das Wort "über" der Einleitungswendung des Paragraphen nur eine Akkusativform folgen kann.

Ferner stört es den Satzbau des Paragraphen, daß in Z 1 und 3 zu Beginn - das heißt gleich nach dem Wort "über" - jeweils Präpositionalgruppen stehen (Z 1: "zu den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten"; Z 3: "bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens (§ 231 Abs. 3)"), störend wirkt. Dieses Bedenken könnte ausgeräumt werden, in dem die betreffenden Wortgruppen zwischen Gedankenstriche gesetzt, also aus dem ganzen Satz herausgehoben würden, oder in dem das Wort "über" aus der Einleitung jeweils an den Anfang der einzelnen Ziffern bzw. literae gesetzt würden.

Zu § 238 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

In Z 3 sollten vor der Wendung "von anderen Personen zu übernehmen" die Worte "einen solchen" eingefügt werden, da nach der beabsichtigten Fassung die Gesellschaft "ihren" (eigenen) Gewinn oder Verlust, und nicht den jener anderen Personen, übernehmen würde.

Zu § 239 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

Im Einleitungssatz des ersten Absatzes sollte es statt "enthalten" z.B. "anzuführen" oder "auszuweisen" lauten, da der Anhang ja nicht die Aufwendungen, Zuführungen, Bezüge usw. selbst "enthält", sondern nur Zahlenangaben über diese ausweist.

Zu § 246 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

Die Bestimmung des Abs. 4, wonach der Bundesminister (im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates) die in Abs. 1 angeführten Beträge "unter Bedachtnahme" auf die Entwicklung des Verbraucherpreisindex neu festsetzen kann, wenn sich dieser Index um mindestens zehn von Hundert seit der letzten Festsetzung geändert hat, könnte Anlaß zu Zweifeln darüber geben, ob der Spielraum des Ordnungsgebers ausreichend gesetzlich determiniert ist. Es ist nämlich nicht zu ersehen, unter welchen Voraussetzungen und wieweit der Minister sich von dem aus dem Verbraucherpreisindex zu errechnenden Betrag entfernen darf. Eine exakte Festlegung der Berechnungsmethode oder die Angabe weiterer Kriterien, auf die bei der Neufestsetzung Rücksicht zu nehmen sei, wäre aus verfassungsrechtlicher Sicht vorzuziehen.

Zur Überschrift des 7. Abschnitts, (vor § 268 HGB)

Dem 7. Abschnitt fehlt - im Gegensatz zu den übrigen Abschnitten und den einzelnen Titeln jedes Abschnittes - eine auf seinen Inhalt bezugnehmende Überschrift.

Zu § 274 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfs):

Im Abs. 3 muß es heißen: "Konzernabschluss".

Zu § 277 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

Was die Sprache anlangt, in der der Jahresabschluß einzureichen

- 12 -

sei und seine Veröffentlichung geschehen soll, darf auf die Ausführungen zu § 193 Abs. 3 verwiesen werden.

In Abs. 5 ist von der "Wahrung der Fristen" (durch Einreichung von Unterlagen) die Rede, was auf das Wort "unverzüglich" in Abs. 1 Satz 3 bezogen werden könnte. Dieses Wort bezeichnet aber keine "Fristen", auch wäre dann Abs. 5 nur die unklare Wiederholung von etwas Selbstverständlichem. Ansonsten ist aber keine Frist zu sehen, die durch Einreichung der Unterlagen gewahrt würde.

Zu § 280 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

Es wäre der - wenn auch derzeit wohl praktisch bedeutungslose - Fall zu berücksichtigen, daß der ausländische Konzernabschluß in einer Volksgruppensprache verfaßt ist; bejahendenfalls wäre die Verwendung dieser Sprache in dem zum § 193 Abs. 3 dargelegten Umfang zulässig.

Zu § 283 HGB (Art. I Z 9 des Entwurfes):

Der Beistrich nach "zur Befolgung des § 270" sollte entfallen.

Zur Überschrift des § 120 Aktiengesetz (Art. II Z 8 des Entwurfes):

Da das Aktiengesetz in den §§ 118ff, auch nach dem Entwurf, jeweils von einer Mehrzahl von Prüfern ausgeht, erscheint es als treffender, den Plural, also den Wortlaut "Verantwortlichkeit der Prüfer", auch in der Überschrift zu § 120 Aktiengesetz beizubehalten, wenngleich in diesem Paragraphen auf eine Vorschrift verwiesen wird, die nur einen einzelnen Prüfer vorsieht.

Zu § 121 Aktiengesetz (Art. II Z 9 des Entwurfes):

In Abs. 3 ist vor "das öffentliche Interesse" das Wort "der" (nämlich: der Aufnahme von Tatsachen in den Bericht) einzufügen.

- 13 -

Zu § 35 GesmbH-Gesetz (Art. III Z 7 des Entwurfes):

In der vierten Zeile der Z 1 scheint vor den Worten "und die Entlastung" die Setzung eines Beistriches empfehlenswert, um das Ende des vorhergehenden Nebensatzes zu kennzeichnen.

Zu Art. 46 GesmbH-Gesetz (Art. III Z 9 des Entwurfes):

Es erscheint sprachlich nicht als richtig, nach "Die Revisoren haben das Recht" den Beistrich wegzulassen, und auch nicht, sodann das Wort "in" zu setzen, da das Wort "einsehen" mit dem bloßen Akkusativ gebraucht wird.

Zu Art. 24 KWG (Art. VI Z 1 lit.b und f des Entwurfes):

Die Neufassung des ersten Satzes des Abs. 3 könnte zum Anlaß genommen werden, auch eine Neufassung des zweiten Satzes dieses Absatzes zu erwägen. Da nämlich nach dem Entwurf (§ 218 Abs. 3 HGB) nicht nur wie bisher (§ 137 Abs. 1 Aktiengesetz) beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, sondern auch beeidete Buchprüfer und Steuerberater (sowie jeweils entsprechende Gesellschaften) als Abschlußprüfer zugelassen sein sollen, scheint es zweckmäßig, die beeideten Buchprüfer und Steuerberater auch in § 24 Abs. 3 Satz 2 KWG aufzunehmen, in dem dessen Wortlaut dem des § 218 Abs. 3 HGB in der Fassung des Entwurfes angepaßt wird.

§ 24 Abs. 11 KWG sollte in der Weise geändert werden, daß der erste Satz des Art. VI Z 1 lit.f richtig zu lauten hat:

"Abs. 11 Satz 2 hat zu lauten: '§§ 281 bis 283 HGB gelten sinngemäß'." (Der Entwurf läßt die Singularform "gilt" unverändert und verdoppelt das Paragraphenzeichen nicht.)

Zu § 24 c (Art. VI Z 2 des Entwurfes):

In Abs. 2 Z 1 könnte die Wendung "im Leasinggeschäft engagiert" durch die Wendung "auf dem Gebiet des Leasings betätigt" ersetzt werden. Am Ende des Absatzes könnte die Einfügung von

- 14 -

"die jeweiligen" vor dem Wort "Restzeiten" verdeutlichend wirken.

Zu Art. X Abs. 3 des Entwurfes:

Zur Zitierweise "dRGBl 1938 I, 1999" sei angemerkt, daß nach den Legistischen Richtlinien 1979, Punkt A 8, "dRGBl 1938 I S 1999" zu setzen wäre.

V. Zu den Erläuterungen

Im ersten Absatz auf der Seite 7 sollte nach dem Buchstaben "EG" folgender Klammersausdruck gesetzt werden: "(Beschluß der Bundesregierung vom 14.4.1989, Beschl.Prot. 101/21)".

Der letzte Absatz auf der Seite 7 sollte hingegen gestrichen werden, weil die maßgebliche Aussage bereits im ersten Absatz enthalten ist.

VI. Zur Textgegenüberstellung:

- Zu § 24 c KWG (S 173 u. 138):

In Abs. 1 und 4 ist das Paragraphenzeichen vor "236" zu verdoppeln.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. Juni 1989
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

